

Amtliche Mitteilung

24.03.2022

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang
Software- und Systemtechnik
mit den Varianten
ausbildungsintegrierend sowie
praxisintegrierend
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik
mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. März 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 71 vom 16.07.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 52 vom 25.06.2019), wird wie folgt geändert:

In **Anlage 2 und 4** der StgPO wird der „Katalog der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Softwaretechnik und die Vertiefungsrichtung Systemtechnik“ um das Wahlpflichtmodul „Ausgewählte Aspekte der Informatik“ wie folgt ergänzt:

Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
46904	Ausgewählte Aspekte der Informatik	5

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 09.02.2022 sowie des Rektors vom 23.03.2022.

Dortmund, den 24. März 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick